

Industriebaurichtlinie – Erläuterungen

Gewerbliche Bauten

Planungshilfe für den Brandschutz

Auszug aus der
Richtlinie
über den baulichen Brandschutz im Industriebau
- Industriebaurichtlinie - IndBauR -

Vorbemerkung:

Die Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau - Industriebaurichtlinie - IndBauR - ist nach § 3 Abs. 3 BauO NRW durch Runderlass des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 28.05.2001 -II- A 5 - 190.4 bauaufsichtlich eingeführt.

Die nachfolgenden Berechnungsbeispiele und die Tabelle der zulässigen Brandabschnittsflächen beschreiben das Verfahren nach Abschnitt 6 der Muster-Industriebaurichtlinie ohne Brandlastenermittlung. Zusätzliche Anforderungen können sich bei Lagergebäuden ohne selbsttätige Feuerlöschanlage und Lagerabschnitten von mehr als 1.200 m² ergeben. Bei Lagerguthöhen von mehr als 7,50 m (Oberkante Lagergut) müssen selbsttätige Feuerlöschanlagen eingeplant werden.

Die Anforderungen an Baustoffe und Bauteile und die Größe der Brandbekämpfungsabschnitte kann auch nach dem Verfahren 7 der Muster-Industriebaurichtlinie unter Verwendung des Rechenverfahrens nach DIN 18230-1 ermittelt werden. Hierbei empfiehlt sich die Beauftragung eines staatlich anerkannten Sachverständigen für den Brandschutz.

Begriffe (Auszug)

Industriebauten

Industriebauten sind Gebäude oder Gebäudeteile im Bereich der Industrie und des Gewerbes, die der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) oder Lagerung von Produkten oder Gütern dienen.

Brandabschnitt

Ein Brandabschnitt ist der Bereich eines Gebäudes zwischen seinen Außenwänden

und/oder den Wänden, die als Brandwände über alle Geschosse ausgebildet sind.

Brandabschnittsfläche

Die Brandabschnittsfläche ist die Fläche des Brandabschnitts zwischen den aufgehenden Umfassungsbauteilen.

Brandbekämpfungsabschnitt

Ein Brandbekämpfungsabschnitt ist ein auf das kritische Brandereignis normativ bemessener, gegenüber anderen Gebäudebereichen brandschutztechnisch abgetrennter, ein- oder mehrgeschossiger Gebäudebereich mit spezifischen Anforderungen an Wände und Decken, die diesen Brandbekämpfungsabschnitt begrenzen.

Brandschutzklassen

Brandschutzklassen sind Klassierungsstufen hinsichtlich der Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit von Bauteilen.

Sicherheitskategorien

Sicherheitskategorien sind Klassierungsstufen für die brandschutztechnische Infrastruktur. Sie ergeben sich aus den Vorkehrungen für die Brandmeldung, der Art der Feuerwehr und der Art einer Feuerlöschanlage. Sie werden wie folgt unterschieden:

- Sicherheitskategorie K 1:

Brandabschnitte oder Brandbekämpfungsabschnitte ohne besondere Maßnahmen für Brandmeldung und Brandbekämpfung

- Sicherheitskategorie K 2:

Brandabschnitte oder Brandbekämpfungsabschnitte mit automatischer Brandmeldeanlage

- Sicherheitskategorie K 3.1:

Brandabschnitte oder Brandbekämpfungsabschnitte mit automatischer Brandmeldeanlage in Industriebauten mit Werkfeuerwehr in mindestens

Staffelstärke; diese Staffel muss aus hauptamtlichen Kräften bestehen.

- Sicherheitskategorie K 3.2:

Brandabschnitte oder Brandbekämpfungsabschnitte mit automatischer Brandmeldeanlage in Industriebauten mit Werkfeuerwehr in mindestens Gruppenstärke

- Sicherheitskategorie K 3.3:

Brandabschnitte oder Brandbekämpfungsabschnitte mit automatischer Brandmeldeanlage in Industriebauten mit Werkfeuerwehr mit mindestens 2 Staffeln

- Sicherheitskategorie K 3.4:

Brandabschnitte oder Brandbekämpfungsabschnitte mit automatischer Brandmeldeanlage in Industriebauten mit Werkfeuerwehr mit mindestens 3 Staffeln

- Sicherheitskategorie K 4:

Brandabschnitte oder Brandbekämpfungsabschnitte mit selbsttätiger Feuerlöschanlage

Ist zur Einstufung eines Brandabschnittes oder eines Brandbekämpfungsabschnitts in eine Sicherheitskategorie eine automatische Brandmeldung erforderlich, so gilt dies auch als erfüllt, wenn in einem Brandabschnitt oder Brandbekämpfungsabschnitt durch ständige Personalbesetzung eine sofortige Brandentdeckung und Weitermeldung an die Feuerwehr sichergestellt ist.